

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

10.01.2019

56. Stück

Verordnung des Rektorats vom 9.1.2019 Reihungsverfahren im Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik*

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, im Folgenden kurz KPH Graz genannt, gemäß § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der KPH Graz zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mehrjähriger Praxis



in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14. Jänner 2019 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

